

## Gartenordnung des

### Kleingärtnerverein der Rosisten e. V. Frankfurt am Main



#### Präambel

Eine Verwirklichung des Kleingartenwesens kann nur dann erfolgen, wenn die Kleingärtner eines Vereins gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Kleingärten ordnungsgemäß bewirtschaften. Die Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen.

***Sie ist Bestandteil der Satzung und des Unterpachtvertrages und somit für sämtliche Vereinsmitglieder bindend.***

#### § 1

##### Kleingärtnerische Nutzung

Der Kleingarten ist so einzurichten, zu pflegen und zu nutzen, dass die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsfunktion in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Kleingärten vermieden werden.

Jeder Unterpächterin, jeder Unterpächter ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Sauberkeit in seinem Kleingarten verantwortlich. ***Bewirtschaftet wird der Kleingarten ausschließlich vom Pächter*** und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. **Mindestens ein Drittel** der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.

Der Kleingarten darf nicht brach liegen oder verwildern, weiterverpachtet oder durch Nichtmitglieder dauernd bewirtschaftet oder zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

Zulässig sind Obst- und Gemüsekulturen, Ziergehölze, Blumenpflanzungen und Rasen.

Wege und Sitzplätze innerhalb des Kleingartens sind weitestgehend in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen (z. B.: nicht bestehend aus geschüttetem Beton) . Dem Umweltschutz ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

Jeder einzelne Garten ist entlang des Anlagenweges einzuzäunen, mit einem Gartentor zu versehen und gut sichtbar zu nummerieren.

## § 2

### **Verhalten in der Anlage**

Jeder Pächterin und jedem Pächter obliegt die Pflicht, die Angehörigen und Gäste zur Befolgung der Gartenordnung anzuhalten. Es ist alles zu vermeiden, was die Ruhe, die Ordnung oder den Frieden in der Anlage stört oder das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.

*Die Benutzung aller motorgetriebenen Gartengeräte* (z.B. Rasenmäher, Pumpen, Häcksler etc.) ist in der Zeit vom 13:00 bis 15:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Die jeweils gültigen, rechtlichen Vorschriften über Lärmschutz sind einzuhalten (Lärmschutzverordnung etc.).

Auf den Vereinsspielplätzen ist auf die Anlieger Rücksicht zu nehmen. Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Spielplätze nicht betreten. *Türen und Tore der Anlage sind geschlossen zu halten*, soweit es der Bewirtschaftung des Vereinshauses nicht widerspricht.

Die Wege innerhalb der Anlage dürfen nicht zum Radfahren und Spielen benutzt werden. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen, sowie das Parken von Kraftfahrzeugen innerhalb der Anlage ist nicht gestattet. Ausnahmen davon legt der geschäftsführende Vorstand in Zusammenarbeit mit den Anlagen fest. Das Abstellen von sonstigen Fahrzeugen, Booten, Campingwagen und dergleichen und das Lagern von Baumaterial im Kleingarten ist unzulässig. *Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind innerhalb des Kleingartens abzustellen.*

Auf den allgemein zugänglichen Flächen der Anlage dürfen Gegenstände und Abfälle gleich welcher Art nicht abgestellt oder gelagert werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Gartenausschuss. *Das Betreten fremder Kleingärten in Abwesenheit und ohne Erlaubnis der Unterpächterin, des Unterpächters ist nicht gestattet.* Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, der Obfrau/dem Obmann sowie seinen Beauftragten und den Beauftragten des Grünflächenamts ist das Betreten der Kleingärten jederzeit erlaubt. Die Mitteilungen der Anlage und des Vereins sind zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

## § 3

### **Anpflanzungen und Aufwuchs**

Bei den Anpflanzungen von Gehölzen und Bäumen ist im Besonderen die Größe des Kleingartens zu berücksichtigen. Ferner ist darauf zu achten, dass standortgerechte, einheimische Gehölze und Bäume Verwendung finden. Nachteilige Auswirkungen auf die Nachbargärten sind zu vermeiden. Die Bestimmungen des Hessischen Nachbarschaftsrechts in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Nadelgehölze jeder Art, Waldgehölze und deren Zierformen, sowie Holunder, Haselnuss und Walnuss sind im Kleingarten nicht erlaubt. Gehölze und Bäume, die nach ihrer natürlichen Entwicklung (bei Obstbäumen je nach ihrer Unterlage und am vorgesehenen Standort) eine Größe von mehr als 6 m Höhe und mehr als 4 m Breite erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden. In jedem Kleingarten ist mindestens ein Obstbaum zu pflanzen.

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen und Beerensträuchern gelten folgende Pflanzabstände (Anlage 01)

In kleineren Gärten verringern sich diese Grundwerte entsprechend.

Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet (Anlage 02).

Neophyten Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten (Anlage 03).

Äste und Zweige, die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder Anlagewege hineinragen, sind auf Verlangen des Gartenausschusses zu beseitigen. Gehölze und Bäume sind einschließlich der Wurzel bei ihrer Beseitigung zu entfernen. Die Beseitigung kann durch den Gartenausschuss, Vertretern des Vereins und ggf. des Grünflächenamts verlangt werden. Werden nach Kündigung eines Kleingartens durch die Wertermittlungskommission kranke, überständige und/oder nicht standortgerechte bzw. nicht heimische Bäume oder Gehölze zur Beseitigung festgestellt, muss die Kosten für deren Entfernung der ausscheidende Unterpächter tragen. Auftretende Krankheiten und Schädlinge sind sachgemäß zu bekämpfen. Von einer gemeinsam durchzuführenden Schädlingsbekämpfung darf sich kein Unterpächter ausschließen.

Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf unumgängliche Fälle und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Biologischen Pflanzenschutzmitteln ist Vorrang einzuräumen. Jeder Unterpächterin und jeder Unterpächter hat die Wege und Rabatten, die an den Kleingarten grenzen, in Ordnung zu halten und von Unkraut zu säubern. Der Einsatz von chemischen Pflanzenvernichtungsmitteln (Herbizide) sowie andere das Grundwasser gefährdende Stoffen sind verboten.

## **§ 4**

### **Gartenlauben**

In jedem Kleingarten ist die Errichtung von nur einer Gartenlaube und nur in einfacher Holzbauweise einschließlich der Außenwandverkleidung zulässig. Diese darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnung geeignet sein (§ 3 BKleingG).

Die Grundfläche der Gartenlaube, einschließlich überdachtem Freisitz, darf bei Kleingärten ab 200 qm die Größe von 24 qm nicht überschreiten. Bei kleineren Gärten beträgt das Höchstmaß 10% der Kleingartengröße.

Weder Unterkellerung noch eine Feuerstätte in der Gartenlaube oder im Gewächshaus sind zulässig. Die Errichtung der Gartenlaube bedarf der Zustimmung durch den Verein. Die gültigen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Der Bauantrag mit maßstäblichem Plan der Laube sowie dem Lageplan sind dem Gartenausschuss vorzulegen, der den Antrag mit Stellungnahme an den geschäftsführenden Vorstand einreicht. Dieser erteilt die Zustimmung. Die Zustimmungserteilung kann auch an den Gartenausschuss delegiert werden.

Die Art und die Anzahl der in einer Kleingartenanlage zulässigen Laubentypen, deren äußere Gestaltung und deren Standorte werden vom Verein im Einvernehmen mit der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Verpächters festgelegt. Dabei sollen die Laubentypen in wesentlichen Gestaltungsmerkmalen übereinstimmen bzw. ähnlich sein, z. B. hinsichtlich der Abmessungen, der Dachneigung und des vorherrschenden Materials. Möglich ist auch die Verwendung einer Systemlaube, die nach den individuellen Wünschen des einzelnen Kleingärtners abgewandelt werden kann und dennoch ein harmonisches Gesamtbild sicherstellt

Der Beginn des Baues ist dem Obmann rechtzeitig zu melden. Die Lauben sind von der Unterpächterin/dem Unterpächter in gutem Pflegezustand zu halten. Baufällige Lauben sind auf Verlangen des Gartenausschusses innerhalb einer festzusetzenden Frist zu beseitigen und nach einer angemessenen Frist zu ersetzen.

## § 5

### **Bauliche Anlagen, der Veränderung und Einrichtungen**

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3 BKleingG und erfordert die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.

Außer einer Gartenlaube sind alle baulichen Anlagen wie z. B. Schwimmbecken, Fischteiche und Mauern unzulässig, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

Um eine einheitliche stadtweite Regelung zu gewährleisten, wird die Größe des Beckens auf höchstens 1.000 Liter Fassungsvermögen begrenzt. Dies entspricht einem Becken von 1,80 m Innendurchmesser und 40 cm Randhöhe. Die vorgenannten Beckenmaße sind absolute Höchstmaße und dürfen nicht überschritten werden. Die Aufstellung darf nur temporär (d. h. im Sommerhalbjahr) und nicht ortsfest (z. B. betoniert oder gemauert) oder in den Boden eingelassen erfolgen. Für die Verkehrssicherheit ist der/die Pächter/in verantwortlich.

Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

Spielgeräte sind über die bestehende Versicherung beim Kleingartenversicherungsdienst (KVD) **nicht** versichert bzw. zu versichern (z.B. Hüpfburgen, Spielhäuser, Trampoline...)

Sollte es im Zusammenhang mit diesen Spielgeräten zu Schäden und demzufolge Haftungsansprüchen kommen, so sind der/die Pächter/in der/die Alleinverantwortlichen, und dies auch dann, wenn sie nicht anwesend sind.

Die Spielgeräte sind auf Kosten der Pächter zu entfernen ist, sobald sie nicht mehr zweckbestimmt benutzt werden; spätestens jedoch bei Kündigung des Gartens. Dies gilt auch für alle dafür in den Boden eingebrachten Befestigungs- und Stützelemente.

Bepflanzte Trockenmauern aus Naturstein zum Abstützen von abschüssigem Gelände sind zulässig.

Zulässig sind Grillkamine bis zu einer maximalen Größe von H 1,90 m x B 0,80 m x T 0,60 m. Sie dürfen nicht zum Verbrennen von Abfällen jeglicher Art verwendet werden.

Gewächshäuser sind nur bis zu einer Größe von 6 qm zulässig. Eine Zweckentfremdung ist nicht gestattet. Zweitbauten sind unzulässig. Bauliche Anlagen z. B. Blechgerätekästen sind mit der Gartenlaube zu verbinden. Die Gesamtfläche darf 24 qm nicht überschreiten. Die Errichtung von Feuchtbiotopen bedarf der Zustimmung durch den Gartenausschuss. Zulässig ist die Anlage von Feuchtbiotopen in naturnaher Bauweise und Gestaltung (nur PVC-freie Folienabdichtungen) und in einem der Größe des Kleingartens angemessenen Umfang (max. Größe 8 qm und Tiefe 0,80 m). Für die Absicherung der Biotope ist die Unterpächterin/der Unterpächter verantwortlich. Sie sind verpflichtet, diese mit einer Kindersicherung zu versehen. Zulässig sind Frühbeete und Folientunnel, jedoch nur in einer Höhe von 0,50 m.

Zulässig sind freistehende Rankgerüste und nicht überdachte Pergolen. Diese Baulichkeiten sind zustimmungspflichtig. Über den Umfang entscheidet der Gartenausschuss.

Wasservorratsbehälter sind nur bis zu einer Größe von 1.000 l zulässig, Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden. Sie sind sauber zu halten und vor Frosteintritt zu entleeren.

Jeder Unterpächterin/jeder Unterpächter ist verpflichtet, jeglicher Wasservergeudung entgegen zu wirken. Eine Bewässerung sollte im Sommer nicht in der Zeit von 10:00 bis 16:00 Uhr erfolgen (Verbrennungsgefahr der Blattmasse). Zu Gießzwecken ist Niederschlagswasser zu sammeln. Undichte Wasserleitungen und dergleichen Mängel sind sofort dem Obmann oder Wasserwart zu melden. Die Schächte für die Wasseruhren sind sauber und zugänglich zu halten. Ferner ist darauf zu achten, dass die Schächte in der vom Gartenausschuss festgelegten Größe errichtet sind bzw. werden.

Einzäunungen innerhalb der Anlage sind nur in einheitlicher Materialausführung entlang der Anlagenwege und hinter der Blumen-, Rosen- oder Staudenrabatte in einer maximalen Höhe von 0,80m statthaft. Betonpfähle und Stacheldraht sind nicht zulässig.

Nicht zulässig sind Sichtschutzeinrichtungen innerhalb des Kleingartens und auch nicht an zulässigen Einzäunungen, sofern sie nicht aus Hecken oder sonstigen Pflanzen bestehen. Festinstallierte funktechnische Einrichtungen wie z. B. Antennen oder Parabolspiegel (Satellitenschüsseln) sind nicht zulässig. Ausgenommen sind die Vereinshäuser. Der dauerhafte Aufbau von Zeltlingen (z. B. Partyzelte) ist nicht statthaft.

Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden.

Der Vorstand des Kleingärtnervereins muss in Kenntnis gesetzt werden, wenn sich Flüssiggas in der Parzelle befindet. Eine entsprechende Kennzeichnung muss am Gartentor angebracht werden.

## **§ 6**

### **Abfälle**

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren. Der Kompostplatz darf nicht an einem öffentlichem Weg/Straße oder am Anlageweg liegen. Nicht verrottbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art in den Anlagen widerspricht dem Umweltschutz, beeinträchtigt die Nachbarn und ist nicht zulässig. Für Fäkalien und Abwässer dürfen in den Kleingärten keine Gruben oder Behälter angelegt oder aufgestellt werden. Eine Versickerung über den Boden ist unzulässig. Zulässig ist das Aufstellen einer Biotoilette oder einer chemischen Trockentoilette in der Gartenlaube. Die Entsorgung der chemischen Trockentoilette darf nur in die öffentliche Kanalisation oder in die vom Verein vorgesehene Einrichtung vorgenommen werden.

## **§ 7**

### **Vereinseigene Geräte**

Vereinseigene Geräte sind nur kurzfristig auszuleihen und sofort nach Gebrauch wieder an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen. Sie dürfen nicht außerhalb der Anlage Verwendung finden. Durch Beschluss des Gartenausschusses kann für die Benutzung der Geräte ein Investitionszuschuss erhoben werden.

## **§ 8**

### **Tierhaltung**

Haus- und Kleintiere dürfen im Kleingarten nicht gehalten werden. Das Halten von Bienenvölkern ist nur in einem der Kleingartenanlage angemessenen Umfang zulässig. Die Bienenhaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Die gesetzliche Haftung des Bienenhalters bleibt unberührt. Die Unterpächterin/der Unterpächter soll für die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futter- und Trinkplätze für Vögel sorgen. Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen. Im Garten sind sie unter Aufsicht zu halten.

## **§ 9**

### **Fachaufsicht**

Die Fachaufsicht für alle vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main verpachteten Kleingartenflächen obliegt dem Grünflächenamt. Das Grünflächenamt ist jederzeit berechtigt, im Benehmen mit dem Verein, Anlagenbegehungen durchzuführen, um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege der Kleingärten und der Anlage sowie die Einhaltung der städtischen Kleingartenordnung zu überprüfen.

## **§ 10**

### **Vertragswidriges Verhalten**

Kommt der Pächter den sich aus dieser Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung und Androhung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

Verstöße gegen die Kleingartenordnung sind schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigem Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

Grobe Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung und nach einer angemessenen Frist nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens der Unterpächterin/des Unterpächters zu einer Kündigung des Unterpachtvertrages und der Mitgliedschaft durch den geschäftsführenden Vorstand führen.

Vorstehende Gartenordnung ist in der Gesamtvorstandssitzung am 14. März 2019 angenommen worden.

Die alte Gartenordnung vom 21. März 2000 verliert damit ihre Gültigkeit.